

## C19 – Aktuell 06.04.2020

### Definition zum Liquiditätsengpass

#### Bayerische Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

#### Auffassung anderer Bundesländer (wie etwa Hessen und Niedersachsen) hinsichtlich der Definition zum Liquiditätsengpass:

- Personalkosten zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand, da es hierfür das Kurzarbeitergeld gibt und diese daher nicht gefördert werden.
- Nicht berücksichtigungsfähig sind auch Sozialversicherungsbeiträge sowie Kosten für eine private Krankenversicherung und die private Altersvorsorge.
- Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

### **KfW: 100%ige Haftungsfreistellung**

Der Bund darf nun über die KfW eine 100%ige Haftungsfreistellung garantieren – von der EU-Kommission erlaubt.

### **Aus BMF-FAQ-Katalog**

#### **Wann ist ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen?**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich betroffen sind. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

#### **Können Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen formlos gestellt werden?**

Ja. Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben an Ihr Finanzamt (telefonisch können keine Anträge gestellt werden). Um die Finanzbehörden zu unterstützen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, übermitteln Sie bitte Ihren Antrag elektronisch über das Online-Finanzamt Mein ELSTER. Im Antrag legen Sie bitte schlüssig dar, mit welchen Einbußen (Minderung der Einkünfte / des Gewinns) Sie aufgrund der Corona-Krise rechnen.

Neben der Antragstellung über Mein ELSTER können auch die von den Landesfinanzbehörden entwickelten Antragshilfen genutzt werden, deren Verwendung die Antragsbearbeitung vereinfacht und somit auch beschleunigt. Diese finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Finanzministerien der Länder.

### **Detaillierte und umfassende Aufzeichnungen zur Dokumentierung der Antragsvoraussetzungen**

- Detaillierte und umfassende Aufzeichnungen zur Antragsberechtigung der finanziellen Hilfen zur **Dokumentation des Liquiditätsbedarfs sowie der sonstigen Voraussetzungen**
- Darstellung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** sowie der **Antragsbeweggründe** (Tatsachen, aufgrund derer ein Antrag gestellt wird)
- Bedeutsamkeit der Dokumentation im Hinblick auf eine spätere Prüfung:  
Später – nach der Corona-Krise – werden die Anträge auf deren Antragsberechtigung geprüft
  - ➔ Mandant sollte – ggf. auch Jahre später – in der Lage sein, seine Beweggründe für die Antragsstellung detailliert und umfassend schildern zu können
- Hinweis bei nicht-berechtigter Antragsstellung: Verpflichtung zur Rückzahlung sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen

### **FAQ-Kataloge:**

- BMF: FAQ „Corona“ (Steuern)  
<https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/static/content/e3/e238997/e239535/e239014/e239775/download1/download/ger/2020.04.03.FAQ-Katalog%20BMF.pdf?checksum=ff388bc63b953eee9e63710333cd936743d3f579>
- FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer  
[https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ\\_Katalog\\_CORONA\\_KRISE.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf)  
(auch im Intranet)
- Praxisticker Nr. 673 – Strafrechtliche Risiken der Corona-Hilfen und Beweisvorsorge  
[https://cms.atikon.at/static/instances/lswb.de/content/e3/e113238/e113240/e142687/e142689/downloadfiles1/file/ger/Nr\\_673\\_Praxisticker\\_Corona-Strafrecht.pdf?checksum=5e9b53c974fea90c79ef9d2aecde9ea1c50c0035](https://cms.atikon.at/static/instances/lswb.de/content/e3/e113238/e113240/e142687/e142689/downloadfiles1/file/ger/Nr_673_Praxisticker_Corona-Strafrecht.pdf?checksum=5e9b53c974fea90c79ef9d2aecde9ea1c50c0035)